

Merkblatt für den Kunden

Erstellung von Schnittstellen im Zusammenhang mit der **HANDELSFAKTOR-Kassenlösung** (Software as a Service)

Grundsätzlich können Schnittstellen jeglicher Art im Zusammenhang mit der HANDELSFAKTOR Software erstellt oder genutzt werden, sofern folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind: Funktionierende, dokumentierte und ausreichend beschriebene Import-/Export-Schnittstellen bzw. andere Wege zum Datenaustausch mit dem anzubindenden System.

Sie haben mit uns eine Software as a Service Vereinbarung abgeschlossen. Dieses Merkblatt ist Bestandteil einer ergänzenden Beauftragung zur Realisierung einer Schnittstelle zum Datenaustausch mit einem Fremdsystem und informiert Sie über wesentliche Punkte bei der Erstellung, Installation, Nutzung und bei Eintritt einer Störung. Neben den nachfolgenden Bestimmungen gelten unsere AGB und ergänzenden Bestimmungen SaaS.

**Erstellerin der Schnittstelle /
Software as a Service Anbieterin** ist

TELENORMA AG
An der Technologiewerkstatt 1
72461 Albstadt

Schnittstellen-Nutzer sind Sie, nachfolgend auch als Kunde bezeichnet.

Zu beachten sind die nachfolgenden Regelungen.

Realisierung einer Schnittstelle

Die Erstellung bzw. Realisierung wird gemäß einem beauftragten Angebot oder nach Aufwand zu 65,- € / Stunde in Rechnung gestellt.

Die Arbeiten beginnen sobald folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind: Funktionierende, dokumentierte und ausreichend beschriebene Import-/Export-Schnittstellen bzw. andere Wege zum Datenaustausch mit dem anzubindenden System. Dazu gehört eine Dokumentation der auszutauschenden Daten. Die bloße Bereitstellung von Datenbankzugängen und Shop-Zugängen erfüllen diese Mindestvoraussetzungen für eine Schnittstelle nicht.

Sollte TELENORMA die zusätzliche Aufgabe übernehmen die Mindestvoraussetzung für eine Schnittstelle im Fremdsystem erst herzustellen, erfolgen diese Arbeiten grundsätzlich ohne eine Zeitzusage, Gewährleistung und nach Aufwand. TELENORMA haftet dabei keinesfalls für Schäden oder einen Datenverlust am Fremdsystem. Eine eventuell notwendige Einarbeitung in das Fremdsystem oder die verwendete Version hat der Kunde nach Aufwand zu tragen. Die zusätzliche Aufgabe die Mindestvoraussetzung für eine Schnittstelle im Fremdsystem erst herzustellen übernimmt TELENORMA grundsätzlich nur nach schriftlicher Bestätigung des Kunden, dass diese Arbeiten nach Aufwand und ohne jegliche Gewährleistung ausgeführt werden.

Installation / Betrieb

Die Installation und Wartung einer Schnittstelle wird nach Aufwand zu 65,- € / Stunde in Rechnung gestellt.

Der Betrieb erfolgt in der Verantwortung des Kunden. Für die Richtigkeit der Übertragung oder Zuordnung der Daten übernimmt TELENORMA keine Haftung. Installation von Updates, Anpassungen oder notwendige Sicherheitsmaßnahmen werden nach Aufwand zu 65,- € / Stunde in Rechnung gestellt.

Nutzt der Kunde Daten die von Fremdsystemen eingespielt werden übernimmt die Software as a Service Anbieterin keine Gewährleistung außer der Verfügbarkeit der Software im Rechenzentrum. Dies gilt auch für eine Datenspeicherung, Managed Backup ggf. installierte Offline-Version oder Peripherie-Geräte.

Störungen sind unverzüglich an TELENORMA zu melden.

Störungsmeldungen und Supportleistungen

Sollten gemeldete Störungen oder Supportleistungen nicht mit der Verfügbarkeit der SaaS-Software im Rechenzentrum in Zusammenhang stehen, weil diese z.B. auf die Daten von Fremdsystemen oder die Schnittstelle zurück zu führen sind, werden diese nach Aufwand zu 65,- € / Stunde in Rechnung gestellt. Die Störungsbeseitigung erfolgt damit grundsätzlich nach Aufwand, sofern die Störung nicht eindeutig auf einen Fehler der HANDELSFAKTOR-Software zurück geführt werden kann.

Aussetzung der Arbeiten

Die Erstellerin der Schnittstelle / Software as a Service Anbieterin kann die Realisierungen, Installationen und Support-Leistungen für Schnittstellen verweigern, wenn die genannten Mindestvoraussetzungen seitens des Fremdsystems oder die erforderliche Dokumentation nicht gegeben sind, unerwartete technische Probleme auftreten, die notwendige Mitwirkung nicht gegeben ist oder der Kunde mit Zahlungen im Verzug ist.

Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für Schnittstellen aller Art, d.h. Anbindungen an Software, Hardware oder Mobile Endgeräte, die nicht von der TELENORMA AG geliefert wurden.